

# **Satzung des Vereins**

## **„Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Hummelburg Großpösna“ e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Hummelburg Großpösna“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Großpösna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Kultur innerhalb der Kindertagesstätte Hummelburg Großpösna.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, die Elternvertretung sowie der Träger des Kindergartens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
  - Anschaffung von Spielgeräten, Ausstattungen oder Materialien
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen besonderen Einzelfällen.
5. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Gemeinde und Land für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
2. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte Hummelburg Großpösna.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§6 Beiträge**

1. Die Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

## **§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. Die Verwendung der Finanzmittel.
2. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus drei Personen, von denen jede allein vertretungsberechtigt ist. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird über die Besetzung informiert.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen, vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

## **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung

und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### **§11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Hummelburg Großpösna zu, welche es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

#### **§12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borna.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19.10.2016 beschlossen.